

(3) § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 263) erhält folgende Fassung:

„Für die Differenz zwischen der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der in Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.“

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

G e y e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche
für jede zweite Woche“ und die Verkürzung
der Arbeitszeit.**

Vom 22. Dezember 1965

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 897) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 auf 44 Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zu¹ ätzlich 2,3%. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 2,3% zum Tarif- bzw. Zeitlohn zu zahlen.

§ 2

(1) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren erhalten den vollen Monatslohn bzw. das volle Gehalt wie die übrigen Werktätigen.

(2) Der Monatslohn bzw. das Gehalt der Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren wird — ausgehend von einer gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden — auf der Grundlage einer monatlichen Arbeitszeit von 182 Stunden berechnet. Der Lohn bzw. das Gehalt einer Stunde beträgt 1/195 des Gehalts der Werktätigen über 16 Jahre.

§ 3

Der Lohn bzw. das Gehalt einer Stunde — als Grundlage für die Berechnung des anteilmäßigen Monatslohnes bzw. Gehalts — bei Teilbeschäftigung beträgt

- für Werktätige, die im Dreischichtsystem arbeiten, 1/1.91 des Gehalts bzw. Monatslohnes;
- für Werktätige, die ein- bzw. zweischichtig arbeiten, 1/195 des Gehalts bzw. Monatslohnes.

§ 4

Die sich aus der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ ergebenden Veränderungen in der Entlohnung der Jugendlichen und Teilbeschäftigten gelten als beschlossene Lohnveränderungen im Sinne der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 51).

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBI. I S. 117; Ber. S. 187),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. I S. 118; Ber. S. 187).

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

G e y e r